

Laborordnung Felix-Bloch-Schule

1. Die Laborordnung gilt für alle elektronischen Unterrichts-, Labor- und Vorbereitungsräume. Diese Räume sind elektrische Betriebsräume und unterliegen den einschlägigen VDE- und Unfallverhütungsvorschriften. Die Laborordnung regelt die Benutzung der Räume und ihrer Einrichtungen und weist auf wesentliche, unbedingt zu beachtenden Sicherheitsvorschriften hin. Die Laborordnung gilt ergänzend zur Hausordnung.
2. Die Auszubildenden bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie die Laborordnung kennen, sie einhalten und sich der vorhandenen Gefahren im Labor bewusst sind. Ohne Unterschrift darf kein Auszubildender am Laborunterricht teilnehmen.
3. Der Aufenthalt in den Laborräumen ist nur im Beisein oder nach Aufforderung durch einen Fachlehrer gestattet. Den Anweisungen des Fachlehrers ist unbedingt Folge zu leisten.
4. Alkoholisierten Personen, sowie Personen, die unter Einfluss von Drogen stehen, haben zu den Laborräumen keinen Zutritt. Das Tragen von gefährdendem Schmuck und Uhren ist während der Versuchsdurchführung untersagt.
5. Die Auszubildenden haben vor Beginn des experimentellen Arbeitens den Fachlehrer über gesundheitliche Beeinträchtigungen (z.B. Medikamenteneinnahme) zu informieren.
6. In den Laborräumen ist die Einnahme von Speisen und Getränken untersagt. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung sind die Garderobe und die Ablageregale für Taschen und Ähnliches zu nutzen.
7. Die Auszubildenden haben sich in den Laborräumen diszipliniert und verantwortungsbewusst zu verhalten. Alle experimentellen Arbeiten sind mit größter Vorsicht, Sorgfalt und Aufmerksamkeit durchzuführen.
8. Die Auszubildenden haben beim Feststellen eingeschränkter Gebrauchsfähigkeit, Schäden sowie fehlerhafte Ausrüstungen am Experimentierplatz bzw. der Experimentieranlage vor und während des experimentellen Arbeitens sofort dem Fachlehrer Mitteilung zu machen.
9. Eigenständige Reparaturen an elektronischen Betriebsmitteln und Eingriffe in die elektrische Anlage der Laborräume sind nicht gestattet.
10. Die Auszubildenden haben nur auf Anweisung der Lehrkraft elektronische Betriebsmittel zwischen den Experimentierplätzen oder –Anlagen auszutauschen. Eigenmächtiges Entnehmen von Betriebsmitteln aus Aufbewahrungseinrichtungen ist den Auszubildenden untersagt. Beginn und Ende der experimentellen Tätigkeit legt die Lehrkraft fest.
11. Zur Verringerung der Unfallgefahr sind farblich unterschiedliche und möglichst kurze Leitungen zu verwenden. Es sind nur die für den Versuch vorgesehenen Spannungsquellen zu verwenden. Vor dem ersten Einschalten der Spannung, ist die Versuchsschaltung von Fachlehrer zu überprüfen und freizugeben. Schaltungsänderungen und –Abbau werden nur im spannungslosen Zustand vorgenommen.

Laborordnung Felix-Bloch-Schule

12. Bei Verwendung von Spannungen über 50 V sind Laborleitungen mit berührungssicheren Steckern (Sicherheitsleitungen) zu verwenden. Das Herstellen des spannungslosen Zustandes, hat durch eine zugelassene sichere Trennstrecke zu erfolgen. Nach jeder Schaltungsänderung ist die Schaltung vom Fachlehrer zu kontrollieren und freizugeben.
13. Der Experimentierplatz darf während des Experimentes nicht verlassen werden.
14. Die Auszubildenden haben die Pflicht, jede Berührung spannungsführender Teile mit gefährlicher elektrischer Durchströmung der Lehrkraft mitzuteilen. Das gilt auch für elektrische Durchströmung ohne erkennbare Folgen.
15. An jedem Laborplatz befinden sich Not-Aus-Taster. Auszubildende und Fachlehrer haben die Pflicht, beim Auftreten oder der begründeten Annahme einer Gefährdung von Menschen oder Sachwerten, den Not-Aus-Taster zu betätigen.
16. Für Schäden an der Laboreinrichtung durch grob fahrlässige oder mutwillige Handlung haftet der Verursacher.
17. Die Auszubildenden haben die Pflicht, nach Abschluss des experimentellen Arbeitens mit Zustimmung und unter Aufsicht der Lehrkraft den Experimentierplatz aufzuräumen. Dabei sind alle Betriebsmittel vollständig und gewissenhaft in die Aufbewahrungseinrichtungen einzuordnen.
18. Bei Verstoß gegen die Laborordnung können die Auszubildenden von der Nutzung des Labors ausgeschlossen werden.